



ERI Richtlinie - Anhang 13

Bauten im Bereich von Rohrleitungen

Merkblatt betreffend die Bewilligung von Bauvorhaben und anderen Arbeiten im Bereich einer Ölleitung oder einer Gasleitung >5bar

1. Vorwort

Das vorliegende Merkblatt fasst die Vorschriften summarisch zusammen. Es soll einen kurzen Überblick über die relevanten Bestimmungen geben, bestimmend sind aber die Vorgaben der konkreten Vorschriften.

2. Allgemeines

Pipelines gelten trotz der hohen Drücke als sicheres Transportmittel. Schäden an der Rohrleitung aus Unachtsamkeit bei Grab- und ähnlichen Arbeiten sind aber nicht ausgeschlossen. Sie sind die weitaus häufigste Unfallursache. Der Gesetzgeber hat deshalb die Arbeiten, welche eine Rohrleitung gefährden können, der Bewilligungspflicht unterstellt, damit die zum Schutz der Leitung nötigen Sicherheitsmassnahmen angeordnet werden können.

Die Sicherheitsabstände sollen vor allem die Leitung vor Beschädigungen Dritter schützen. Ein Schutz der Umgebung könnte nur mit sehr viel grösseren Abständen wirksam erreicht werden. Nachstehend einige nicht abschliessende Hinweise.

3. Bewilligungspflichtige Bauvorhaben

Innerhalb eines Streifens vom 10m beidseits einer Rohrleitung und innerhalb der Schutzzone einer Station (meistens 30m), ist jegliche Bautätigkeit bewilligungspflichtig, die eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- sie reicht tiefer als 40cm in den Boden;
- sie bewirkt eine Änderung der Rohrleitungsüberdeckung;
- sie hat eine Änderung des Bodenaufbaus zur Folge oder zum Zweck;
- sie hat eine Änderung der Bodennutzung zur Folge oder zum Zweck;
- es wird ober- oder unterirdisch ein bleibendes Bauwerk erstellt.



Darüber hinaus sind alle Tätigkeiten bewilligungspflichtig, die die Rohrleitungsanlage in irgendeiner Form gefährden können. Insbesondere bei Spreng- oder Rammarbeiten ist vorgängig abzuklären, ob eine Bewilligungspflicht vorliegt. Diese allgemeine Bewilligungspflicht gilt auch ausserhalb der 10m-Distanz.

Rein landwirtschaftliche Tätigkeiten sind, mit Ausnahme von Tiefenlockerungen, nicht bewilligungspflichtig.

4. Sicherheitsabstände zu Rohrleitungsanlagen

Im Rahmen des rohrleitungsrechtlichen Bewilligungsverfahrens können Drittbauten bewilligt werden, wenn die folgenden Abstände eingehalten werden:

Objekte	Minimalabstände
Bäume ab Stammumfang >35cm	2.00m
Kreuzung einer Kabelleitung mit einer Rohrleitung	0.5m
Kreuzung mit allen restlichen Leitungsarten mit offenem Graben	0.30m
Parallelführung von Werkleitungen, (inkl. Kabelleitungen) <ul style="list-style-type: none">• Bei gleichzeitigem Bau 2.00m• Bei nachträglichem Bau, je nach Länge und Verlegetiefe 2-10m• Bei grabenlosen Bauverfahren, je nach Länge und Verlegetiefe 3-10m	
Fundamente, Schächte, Masten	2.00m
Gebäude ohne Personenbelegung	2.00m
Gebäude mit Personenbelegung	10m 5m bei Betriebsdruck ≤ 25 bar
Autobahnen, Autostrassen und Hauptstrassen	5m
andere Strassen und Wege	2m
Kreuzungen von Wegen und Strassen ohne Hartbelag mit Hartbelag	1.5m bez. auf Leitung oder Schutzrohr 2m bez. auf Leitung oder Schutzrohr
Baugruben bis 4m Tiefe	2m zum Grubenrand und Böschungswinkel 1:1

→ **Abstände werden immer horizontal in der vertikalen Projektion gemessen!**



Gemäss Art. 17 RLSV ist im Umfeld von 30m einer Rohrleitungsanlage für Hochspannungsanlagen ein Bericht einzureichen, der nachweist, dass keine unzulässigen Beeinflussungen erfolgen.

Bei den Abstandsvorschriften handelt es sich um öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen.

Für alle hier nicht speziell aufgeführten Fälle geben der Rohrleitungsbetreiber oder das Eidg. Rohrleitungsinspektorat gerne Auskunft.

5. Bewilligungsverfahren

Die Pflicht zur Einhaltung dieser Abstände obliegt jedermann. Auf Gesuch hin können Ausnahmegewilligungen erteilt werden, wenn die örtlichen Verhältnisse es erlauben oder die Umstände es erfordern.

Gesuche um Bewilligung von Bauvorhaben im Bereich einer Rohrleitung sind mit den nötigen Plänen (Situationen, Schnitte, Aufrisse, Ansichten, Längen- und Querprofile, etc.) dem Eidgenössischen Rohrleitungsinspektorat einzureichen. Die Eingabe kann elektronisch über den allgemeinen Link

<https://eri-ifp.ch/baugesuche>

oder über die jeweilige Homepage des Leitungsbetreibers erfolgen.

Der Bewilligungsprozess kann nur vollständig elektronisch abgewickelt werden, wenn der Gesuchsteller das Gesuch selbst eingibt. Wenn das Gesuch durch den Betreiber stellvertretend aufgenommen wird, kann die Bewilligung nicht elektronisch versandt werden.

Die absichtliche oder fahrlässige Nichtbeachtung der Bewilligungsvorschriften wird durch die Aufsichtsbehörde strafrechtlich geahndet.

Revision	Datum	Änderung
0		Originalausgabe
1		Sektionsname beim BFE geändert, Revisionsliste eingeführt
2		Anpassungen des Textsystems
3		Tabelle Auskunft gestrichen, Bewilligungsverfahren angepasst, Layout
4		Hinweis auf RLSV:2007 Anhang gelöscht
5		Anpassungen gemäss RLSV:2021
6	03.12.2021	Stromführende Kabel entfernt, Hinweis auf Art. 17 RLSV eingefügt
7	06.01.2022	Graphische Anpassungen, Hinweis auf elektronischen Ablauf
8	23.02.2022	Graphische Anpassungen
9	12.08.2022	Hinweis auf Eigentumsbeschränkung in Ziffer 4 und Link in Ziffer 5 angepasst.
10	12.01.2024	Formatierung des Dokumentes, Tabelle in Ziffer 4 erweitert